

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 86 (1991)
Heft: 2

Artikel: Lärmschutz und Ortsplanung : heikle Aufgabe für Gemeinden
Autor: Badilatti, Marco
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-175493>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

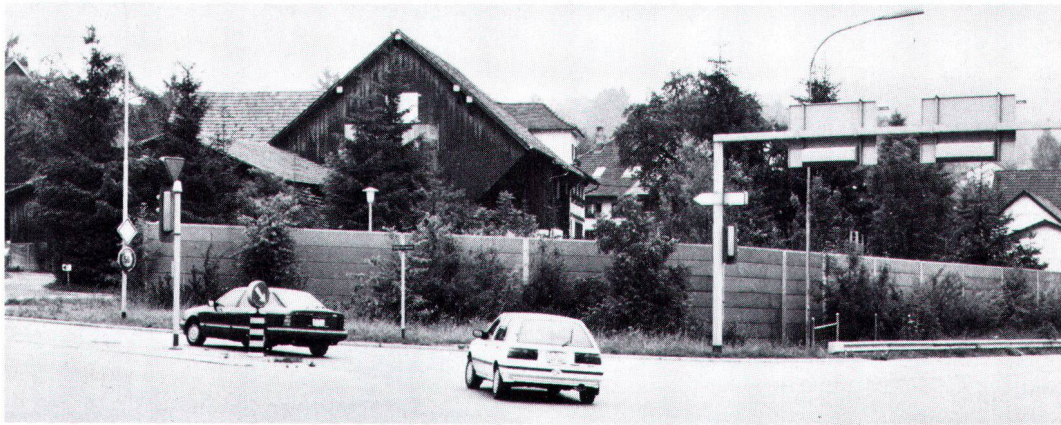
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schutzwände können besonders alte Ortskerne empfindlich stören (Bild Badilatti).
Les murs antibruit peuvent altérer gravement les centres historiques.

Heikle Aufgaben für die Gemeinden

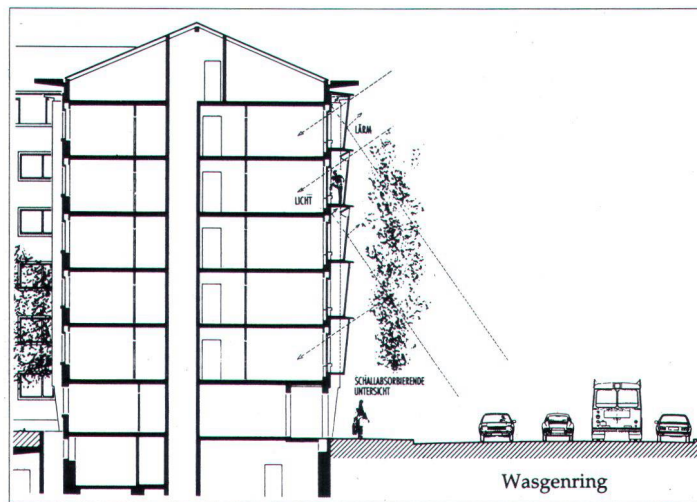
Lärmschutz und Ortsplanung

von Marco Badilatti, Publizist, Zumikon

Raumplanung, Umwelt- und Ortsbildschutz hängen eng zusammen. Das kommt im Bereiche des Lärmschutzes besonders deutlich zum Ausdruck. Sollen hier folgenschwere Zielkonflikte vermieden werden, sind die drei Bereiche sorgfältig aufeinander abzustimmen. Die vorbeugende Begrenzung von Lärmeinwirkungen spielt dabei eine wichtige Rolle. Welche Aufgaben ergeben sich daraus für die Gemeinden?

Der Lärm ist in seinen vielfältigen Erscheinungen zu einem zentralen Störfaktor unseres Alltages und unserer Gesundheit geworden. Ihn zu bekämpfen, gehört daher zu den wichtigen Aufgaben unserer Umweltschutzgesetzgebung, genauer der auf den 1. April 1987 in Kraft gesetzten Lärmschutzverordnung. Diese umfasst einerseits allgemein gehaltene Anforderungen an die Emissionsbegrenzung bei Fahrzeugen, beweglichen Geräten und Maschinen sowie andererseits Schallschutzmassnahmen bei neuen, geänderten und bestehenden ortsfesten Anlagen samt den Fristen, um diese zu sanieren. Es umschreibt im weitem die Anforderungen des Lärmschutzes an die Ausscheidung und Er-

schliessung von Bauzonen sowie an die Bewilligung neuer Gebäude und Umbauten in lärmbelasteten Gebieten. Festgelegt sind darin auch die Mindestanforderungen an den Schallschutz bei neuen Gebäuden und Umbauten sowie die Ermittlung und Beurteilung der Aussenlärmimmissionen ortsfester Anlagen. Kernstück der Verordnung bilden



Lärmabsorbierende Glaswand an einem Altbau in Basel, welche zwar als nachträgliches Element erkennbar, aber auf den Charakter der bestehenden Fassaden abgestimmt ist.

Paroi de verre pour l'isolation phonique d'un bâtiment ancien, à Bâle: reconnaissable comme élément ajouté, mais adaptée au caractère des façades.

indessen die in separaten Anhängen verankerten Belastungsgrenzwerte für verschiedene Lärmquellen nach vier Empfindlichkeitsstufen.

Konfliktträchtig

Bei neuen Strassen zum Beispiel kommen vor allem eine geeignete Linienführung, der Einbau lärmdämpfender Fahrbahnbeläge sowie Lärmschutzwälle und -dämme in Frage. Umgekehrt liegt das Schwergewicht bei bestehenden Anlagen in ihrer Sanierung (etwa durch den nachträglichen Einbau von Schallschutzfenstern bei Hochbauten) oder in verkehrslenkenden und -beschränkenden Lärmbekämpfungsmassnahmen. Im Bereich der planerischen Vorkehrungen ist namentlich an Sondernutzungspläne in Form von Gestaltungs-, Überbauungs- und Quartierplänen, die auf eine lärmgeschützte Orientierung der Gebäude abzielen, zu denken. Angezeigt sind hier zudem Umnutzungen, Umzonungen und ebenfalls baugestalterische Massnahmen. Gewisse Lärmschutzvorkehrungen können übrigens von der öffentlichen Hand subventioniert werden.

Es versteht sich, dass verschiedene dieser Massnahmen sich teilweise drastisch auf die bestehenden Strukturen auswirken, zumal es hier keineswegs nur um kleine punktuelle Eingriffe geht, sondern an verkehrsreichen Strassen auch umfangreiche Sanierungen zur Diskussion stehen. Probleme tauchen vor allem dort auf, wo Lärmschutzanliegen mit Postulaten des Landschafts-, Ortsbild- und Heimatschutzes sowie mit der Denkmalpflege kollidieren. Doch auch starres und phantasieloses Normendenken der Lärmvollzugsbehörden kann die Suche nach situationsgerechten und gestalterisch befriedigenden Lösungen erschweren.

Vollzugsprobleme

Einen (Vor-)Geschmack dieses Konfliktpotentials vermit-

telte Ende Januar eine Fachtagung der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung über das Thema «Lärmschutz und Ortsplanung». An dieser zeigte sich nämlich klar, dass der Schlüssel für den erfolgreichen Vollzug von Lärmschutzvorschriften mittel- bis langfristig vor allem bei der Entwicklung lärmarmen Technologien liegt. Kurzfristig aber, und bis die Industrie dazu gebracht worden ist, dürften bauliche Lärmschutzmassnahmen in den nächsten Jahren kaum zu umgehen sein. Die Grössenordnung, um die es dabei geht, lässt aufhorchen. So sind etwa in der Stadt Bern Liegenschaften an rund 40 km Strassen (ohne Kantons- und Nationalstrassen) einem Lärm von über 65 Dezibel ausgesetzt, wovon 15 km in erster Priorität saniert werden müssen. In Bern rechnet man für jeden lärmgedämpften Strassenkilometer mit 4,5 Mio. Franken, und die Stadt Zürich schätzt die Lärmschutzinvestitionen der nächsten Jahre auf rund 100 Mio. Franken. Bedeutsam und in der Praxis ein oft heikles Unterfangen ist die parzellenscharfe Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen, zumal hier das Gesetz einen grossen Ermessensspielraum zulässt. Für Stadtplaner Dr. Jürg Sulzer reichen dabei die offenen Fragen von juristischen Definitionsproblemen über Aspekte des praktischen Vollzugs bis zu politischen Grundsatzthemen. Dementsprechend hat die Stadt Bern ein mehrstufiges Vorgehen gewählt. Zuerst wurden Richtlinien mit den wichtigsten Grundsätzen und Zuordnungskriterien erarbeitet, dann die Empfindlichkeitsstufen für das ganze Stadtgebiet zugewiesen, wobei zwischen stark (65–70 dB) und mässig befahrenen (60–65 dB) Haupt- und Sammelstrassen sowie Quartierstrassen (unter 60 dB) unterschieden wurde. Dazu wurde ein öffentliches Mitwirkungsverfahren durchgeführt und der Kanton zu einer Vorprüfung eingeladen.

In sieben Testgebieten wurden zudem Studien erarbeitet, die verträgliche Lösungen mit Lärmschutzbauwerken aufzeigen sollten. Diese ergaben, dass beim grössten Teil der Bebauung an lärmigen Strassen aus Ortsbildschutzgründen kaum bauliche Massnahmen möglich sind und deshalb bei Grenzüberschreitungen primär Massnahmen an der Quelle (Belag, Tempo, Verkehrsaufkommen) ergriffen werden sollten. Erfahrungen, die in der Stadt Bern mit Sa-

nierungsprogrammen bereits gesammelt worden sind, warnen auch davor, das Heil in einseitig technischen Lösungen zu suchen. Besonders in dicht besiedelten Gebieten erweisen sich bauliche Lärmschutzmassnahmen als schwierig. So fehlt es für Lärmschutzwände und -wälle oft an den nötigen Flächen, ergeben sich ästhetische Probleme, ist die Verlegung der Wohn- und Arbeitsräume von der Strassenseite in den rückwärtigen Wohnungsbereich

kaum zu lösen oder stellen sich in den noch unerschlossenen Baugebieten mitunter heikle planerische Fragen.

Qualität möglich

Um zu verhindern, dass die Lärmschutzbestimmungen zu einseitig aufgrund der geforderten Grenzwerte vollzogen, ihre gestalterischen Auswirkungen aber vernachlässigt werden, hat die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung einen nationalen Wettbewerb durchgeführt, dessen Ergebnisse kürzlich als Broschüre veröffentlicht worden sind (VLP-Schriftenfolge Nr.52). Der Wettbewerb bezweckte, Ideen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen, wie in Gebieten mit erheblichem Strassenlärm Massnahmen zur Lärmreduktion zu realisieren wären, ohne dass auf eine gute Wohn-, Arbeitsplatz- und Umgebungsgestaltung verzichtet werden muss. Dabei befasste er sich ausschliesslich mit Massnahmen an Gebäuden und in ihrer Umgebung in sieben Städten, und zwar nach drei verschiedenen Aufgabenstellungen: 1. Bauten in kleinen oder grossen städtischen Baulücken, 2. Bauliche Massnahmen an stark befahrenen Strassen, 3. Neue Quartierbebauungen. Die Wettbewerbsarbeiten haben gezeigt, dass es trotz Lärmschutzvorschriften möglich ist, qualitativ zu bauen, sofern der Gestaltungswillen und das Geld dafür vorhanden sind. Heute noch schwer zu beurteilen ist allerdings die Nutzwirkung baulicher Lärmschutzmassnahmen. Zielkonflikte ergeben sich vor allem im Zusammenhang mit den Wohnanteilplänen (erschwerter Umnutzung), mit der denkmalpflegerisch wertvollen Bausubstanz (kulturhistorische Verluste durch Baueingriffe) sowie mit der Verkehrskanalisation (Überlastung und Verödung der Hauptachsen). Was die vorgeschlagenen Massnahmen im einzelnen betrifft, kristallisierten sich bei den bestehenden Gebäuden

TELEX

Weniger Ortsbildschutz?

Der Berner Grosse Rat hat eine Motion überwiesen, die von der Regierung einen umfassenden Bericht über die durch den Interessenkonflikt zwischen Ortsbildschutz und Bauzonennutzung entstandene Probleme verlangt. Mit einem Postulat wurde die Regierung zudem beauftragt, Weisungen zur quantitativen Beschränkung des Ortsbildschutzes zu prüfen. Die Votanten machten vor allem geltend, die Ästhetikvorschriften behinderten zu oft das Bedürfnis nach freier Entwicklung.

Guarda ausgezeichnet

Das Engadiner Dorf Guarda, Wakker-Preisträger des Schweizer Heimatschutzes, ist im Wettbewerb «Besterhaltenes Dorf Europas» für die Bewahrung seiner Wohn-, Bau- und Landwirtschaftskultur und seinen alternativen Tourismus mit dem zweiten Preis ausgezeichnet worden. An der Endausscheidung in Norwegen nahmen acht Länder teil. Der erste Preis ging an das autofreie südnorwegische Insel- und Fischerdorf Lyngor, der dritte an das holländische Hanseatendorf Hattem.

«Kein Denkmal»

Das Erziehungsdepartement des Kantons Luzern hat das Stadtluzerner Kunst- und Kongresshaus zwar als schutz- und erhaltenswürdig aner-

kannt, jedoch nicht unter Denkmalschutz gestellt. Es hat auch den Neubau des umstrittenen Westtrakts des Luzerner Bahnhofs bewilligt. Im ersten Fall stellte sich die Behörde gegen einen Antrag der kantonalen Denkmalpflege, im zweiten hatte sich der Schweizer Heimatschutz für eine Verkleinerung des Westtraktes eingesetzt. Der Stadtrat möchte neben dem Kunst- und Kongresshaus einen neuen Konzertsaal errichten und das Kunsthaus später zur Stadthalle umbauen.

Renovationsverbot

Um die noch vorhandenen echten Tessiner Rustici zu erhalten, hat der Staatsrat mit sofortiger Wirkung ein Verbot für Renovationen erlassen. Betroffen sind Projekte, die den ursprünglichen Zustand der Häuser völlig verändern. Die Regierung stützt sich dabei auf das Bundesgesetz über die Raumplanung.

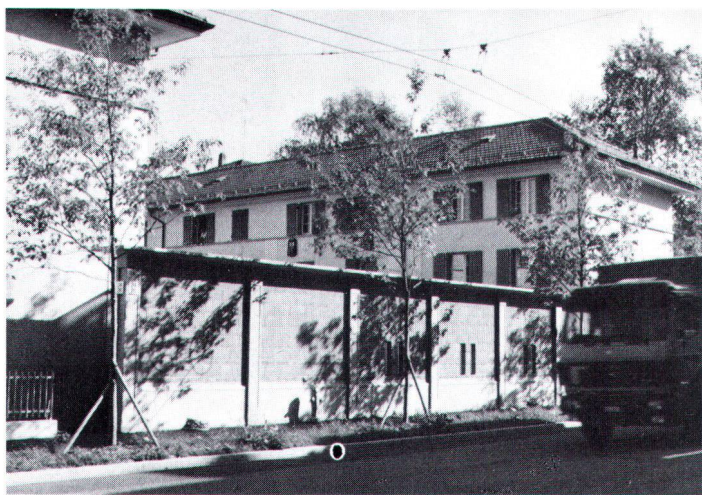
Zürich bremst Umbauten

In Zürcher Berggemeinden sollen landwirtschaftliche Gebäude ausserhalb der Bauzonen nicht zu Wohnungen oder Gewerberäumen umgenutzt oder umgebaut werden. Das Kantonsparlament hat beschlossen, auf eine entsprechende Regierungsvorlage für Gebiete mit traditioneller Streubauweise nicht einzutreten.

neue Grundrissdispositionen, der Umbau von Wohnungen zu Büros und die Anordnung der lärmempfindlichen Räume auf der ruhigeren Seite als häufigste Lösungen heraus, wobei ihre Vor- und Nachteile von Fall zu Fall sorgfältig gegeneinander abzuwägen sind. Das gilt auch für Neubauten in lärmbelasteten Gebieten, wo vor allem Baulückenschliessungen und Strassenüberdeckungen und -überbauungen in Frage kommen, sofern sie planungsrechtlich möglich und städtebaulich zu verantworten sind. Beim Ausschneiden neuer Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen zeichnet sich leider immer mehr die Tendenz ab, diese planerische Aufgabe einfach mit gestalterisch unbefriedigenden Lärmschutzwällen und Aufschüttungen zu «bewältigen». Eine im Wettbewerb häufig gezeigte Lösung schliesslich empfiehlt schallhemmende Pufferzonen, indem lärmempfindliche Räume auf der lärmexponierten Gebäudeseite auf eine verglaste Veranda hin orientiert werden. Durch die eingesetzten Pufferzonen in Form von Schallschutzfenstern oder vorgesetzten Glasfassaden entstehen jedoch oft Lüftungsprobleme für die dahinterliegenden Räume.

Bewusst zuordnen

Aufgrund obiger Erkenntnisse, aber auch um die Wohn- und Lebensqualität sicherzustellen, kommt somit vor allem der Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen im Rahmen der Nutzungsplanung eine grosse Bedeutung zu. Diese Arbeit muss von den Gemeinden bis zum 1. April 1997 ausgeführt werden. Damit sie der Lärmdämmung dient, ohne die Gemeinden zu überzogenen Sanierungsprogrammen zu zwingen, muss aber die Zuordnung als Planungsmittel bewusst und differenziert eingesetzt werden. Gebiete, in denen das Wohnen langfristig erhalten und qualitativ verbessert werden soll, sind deshalb der Empfindlichkeitsstufe II zuzuordnen. Wo lärmbelastete Gebiete überbaut werden können, sollten Lärmschutzmassnahmen bereits im Rahmen eines nicht allzu detaillierten Sondernutzungsplanes berücksichtigt werden und nicht erst, wenn die einzelnen Gebäude projektiert werden. Denn dadurch lassen sich ästhetisch fragwürdige Schallschutzwände oft vermeiden und dafür sanftere Massnahmen verwirklichen.



Schutzwand an der Standstrasse in Bern, die den Lärm dämpft, aber ästhetische Fragen aufwirft (Bild Stadt Bern).

Paroi protectrice de la Standstrasse, à Berne, qui étouffe le bruit mais pose une question d'esthétique.

Rude tâche pour les communes

Protection contre le bruit

par Marco Badilatti, Zumikon (résumé)

Aménagement du territoire, protection de l'environnement et des sites sont étroitement liés. C'est particulièrement évident en ce qui concerne la lutte contre le bruit: ces trois domaines doivent être pris en considération si l'on veut éviter des conflits d'objectifs.

Essentielle dans notre vie quotidienne et dans la protection de notre santé, la lutte contre le bruit fait l'objet d'une ordonnance fédérale entrée en vigueur le 1^{er} avril 1987. Elle vise le bruit des machines, des véhicules, etc., et traite plus particulièrement de la protection phonique des immeubles, existants ou à construire. Des annexes précisent les valeurs limites à respecter, en fonction d'un article de l'ordonnance qui définit quatre «degrés de sensibilité» (de la zone de délassement à la zone industrielle). L'isolation acoustique des immeubles bordant les rues à grande circulation pose d'énormes problèmes; il en est de même lorsqu'il s'agit de concilier la protection contre le bruit (par de hauts murs, par exemple) avec la protection des sites et du patrimoine. Un colloque organisé à fin janvier par l'Association pour le plan d'aménagement national (ASPAN), sur le thème «Protection contre le bruit et aménagement du territoire», a donné un avant-goût des conflits qui s'annoncent. Il en est ressorti qu'à moyenne et longue échéance, la diminution du bruit dépendra avant tout de l'avènement de techniques moins bruyantes; mais à court terme, en attendant que l'industrie s'adapte, on ne pourra éviter des mesures de protection sur les immeubles mêmes. En ville de Berne, il y a 40 km de rues où le bruit de la circulation dépasse 65 décibels,

dont 15 km à assainir en priorité: cela coûtera 4,5 millions de francs le kilomètre. – Le classement des zones selon les quatre degrés de sensibilité pose des problèmes juridiques, pratiques et politiques. La Ville de Berne a procédé à des études pour sept quartiers-tests; elles ont montré que pour la majeure partie des bâtiments bordant des rues bruyantes, des interventions seraient à peine concevables en raison des nécessités de la protection du patrimoine architectural. De sorte qu'il faudra prendre des mesures «à la source» (revêtement des chaussées, vitesse et afflux des véhicules).

Pour éviter que les prescriptions sur le bruit ne soient appliquées unilatéralement, sans souci des aspects esthétiques, l'ASPAN a organisé un concours national, dont les résultats viennent d'être publiés en brochure. Les travaux présentés ont montré qu'il était possible d'édifier des immeubles de qualité malgré les prescriptions contre le bruit, à condition qu'existent des préoccupations esthétiques et des ressources financières suffisantes. Sur la base des connaissances acquises, et pour assurer la qualité de la vie et de l'habitat, il est essentiel que le classement en fonction des degrés de sensibilité soit fait dans le cadre des plans d'affectation. Les Communes ont jusqu'au 1^{er} avril 1997 pour appliquer l'ordonnance.